OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652849/2/MS

Datum:
Linz, 11. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A V T, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. Mai 2023, GZ: VA/NSch 00432/2023, betreffend die Anordnung des Fahrsicherheitstrainings + Verkehrsgruppengesprächs und der zweiten Perfektionsfahrt

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. Mai 2023, wurde angeordnet, dass Frau A V T (im Folgenden: Beschwerdeführerin) die noch fehlenden Stufen (Klasse B) – Fahrsicherheitstraining + Verkehrsgruppengespräch sowie zweite Perfektionsfahrt – bis spätestens 10. September 2023 zu absolvieren hat. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass sich mit dieser Anordnung die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängert und wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, ihren Führerschein binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides bei der belangten Behörde zur Eintragung der Probezeitverlängerung abzuliefern.

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführerin sei am 10. Jänner 2022 eine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B erteilt worden und habe die Beschwerdeführerin trotz erfolgter Verständigung die fehlenden Stufen der zweiten Führerscheinausbildungsphase nicht fristgerecht absolviert.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin am 19. Mai 2023 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, richtet sich die am 1. Juni 2023 mittels E-Mail eingebrachte, rechtzeitige Beschwerde, in der sinngemäß beantragt wurde von der Verlängerung der Probezeit Abstand zu nehmen.

Begründend führte die Beschwerdeführerin an, sie habe am 17. März 2023 ihr Kind mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht, wobei es Komplikationen gegeben habe und hatte ihr Kind eine Infektion gehabt, da habe sie natürlich nicht an die zweite Perfektionsfahrt gedacht. Zudem sei ihr letztes Jahr vom ÖAMTC mitgeteilt worden, es wäre verboten als Schwangere ein Fahrsicherheitstraining zu absolvieren.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legt die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Aus diesem ließ sich der relevante Sachverhalt, der der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oö. zugrunde gelegt wird, eindeutig ableiten.

Von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da diese trotz Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides einerseits nicht beantragt wurde und andererseits der relevante Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage feststand und von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten war.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt liegt vor:
Am 10. Jänner 2022 hat die Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung der Klassen AM und B erworben. Die erste Perfektionsfahrt fand am 17. Mai 2022 statt, das Fahrsicherheitstraining samt verkehrspsychologischem Gruppengespräch und die zweite Perfektionsfahrt erfolgten bisher nicht.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. Mai 2023, GZ: VA/NSch 00432/2023, wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, bis spätestens 10. September 2023 das Fahrsicherheitstraining samt Verkehrsgruppengespräch und die zweite Perfektionsfahrt zu absolvieren. Gleichzeitig wurde die Probezeit um ein Jahr verlängert.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 1 Führerscheingesetz unterliegen Lenkberechtigungen der Klassen A, B, C und D oder der Unterklasse C1, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klasse besessen haben, einer Probezeit von zwei Jahren.

Gemäß § 4 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz FSG ist die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit von der Wohnsitzbehörde dem zentralen Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4a Abs. 4 FSG sind im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase
1. eine Perfektionsfahrt auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und
2. ein Fahrsicherheitstraining, das
   a) ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch und

b) bei den Klassen A1, A2 oder A zusätzlich ein Gefahrenwahrnehmungstraining beinhaltet,

gemäß den Bestimmungen des § 4b zu absolvieren.

Gemäß § 4b Abs. 1 FSG hat die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer der Lenkberechtigung für die Klasse B folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:

1. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von zwei bis vier Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung;
2. ein Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist, im Zeitraum von drei bis neun Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
3. eine weitere Perfektionsfahrt im Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung.

Gemäß § 4b Abs. 1 letzter Satz FSG hat zwischen der Perfektionsfahrt gemäß Z 1 und der Perfektionsfahrt gemäß Z 3 ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zu liegen.

Gemäß § 4c Abs. 2 FSG ist der Führerscheinbesitzer zwölf Monate (14 Monate im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung darüber zu verständigen, wenn eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nicht innerhalb von zwölf Monaten (14 Monaten im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert werden. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen wird. Werden die fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde dem Betreffenden ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe(n) anzuordnen. Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 zweiter bis vierter Satz. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz vorzugehen. Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte. Hat der Betreffende in der Zwischenzeit seinen Hauptwohnsitz verlegt, hat die Behörde gegebenenfalls das Verfahren an die nunmehr zuständige Behörde abzutreten.

§ 4b Abs. 1 FSG regelt sowohl Inhalt als auch Zeitplan für die zweite Ausbildungsphase.

Die Beschwerdeführerin hat die Lenkberechtigung der Klassen AM und B am 10. Jänner 2022 erworben. Dies bedeutet, dass unter Anwendung der Bestimmung des § 4b Abs. 1 FSG die erste Perfektionsfahrt fristgerecht im Zeitraum vom 10. März 2022 bis zum 10. Mai 2022, das Fahrsicherheitstraining und das verkehrspsychologische Gruppengespräch fristgerecht zwischen 10. April 2022 bis 10. Oktober 2022 und die zweite Perfektionsfahrt von 10. Juli 2022 bis zum 10. Jänner 2023 hätte stattfinden müssen.

§ 4c Abs. 2 FSG beinhaltet eine Regelung für den Fall, dass die erforderlichen Stufen nicht rechtzeitig absolviert werden und legt fest, dass im Fall einer viermonatigen Überschreitung die Behörde die Absolvierung mittels Bescheid anzuordnen hat, wodurch sich gleichzeitig die Probezeit um ein Jahr verlängert.

Nach dem dritten Satz des Abs. 2 hat die Behörde dem Betreffenden, wenn die fehlende(n) Stufe(n) „nicht innerhalb von vier Monaten“ nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert werden, ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe anzuordnen. Der dritte Satz des Abs. 2 knüpft also – nur – an die im ersten Satz genannten Fristen an. Dabei handelt es sich um die gesetzlich festgelegte Frist von zwölf Monaten für die Absolvierung der ausstehenden Stufen der zweiten Ausbildungsphase, vorliegend um die Absolvierung der zweiten Perfektionsfahrt nach § 4b Abs. 1 Ziffer 3 FSG. Die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung spricht dafür, dass die Behörde bereits dann ermächtigt ist, die Absolvierung der ausstehenden Stufe(n) mit Bescheid anzuordnen, wenn seit der Erteilung der Lenkberechtigung 16 Monate (die ursprüngliche Frist von zwölf Monaten und die Nachfrist von 4 Monaten) verstrichen sind, ohne dass der Betreffende die fehlende(n) Stufe(n) absolviert hat. Nach dem dritten Satz des Abs. 2 kommt es nämlich auf eine ordnungsgemäße Verständigung im Sinn des ersten Satzes dieser Bestimmung nicht an.

Die objektive Verpflichtung zur Absolvierung der fehlenden Stufe(n) ergibt sich aus dem FSG selbst.

Da der Erwerb der Lenkberechtigung durch die Beschwerdeführerin am 10. Jänner 2022 erfolgte lief die Jahresfrist, die für die Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase zur Verfügung steht, mit 10. Jänner 2023 ab und endete daher auch die vorgesehene viermonatige Nachfrist mit 10. Mai 2023, sodass die Voraussetzungen für behördliche Anordnungen der noch nicht absolvierten zweiten Perfektionsfahrt vorlagen, sodass die bescheidmäßige Anordnung der Absolvierung der zweiten Perfektionsfahrt zu Recht erfolgte.

Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie habe im März 2023 ihr Kind zur Welt gebracht und sei es ihrer Information nach nicht zulässig, dass Schwangere ein Fahrsicherheitstraining absolvieren, ist Folgendes festzuhalten:
Anders als im Entziehungsverfahren für den Fall, dass dem Anordnungsbescheid, mit dem aufgetragen wird, die fehlende(n) Ausbildungsstufe(n) binnen gesetzter Frist zu absolvieren, nicht nachgekommen wird und wo dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben wird, zu beantragen, dass für einen angemessenen Zeitraum von der Entziehung Abstand genommen wird, sofern er in der Lage ist, berücksichtigungswürdige Gründe nachzuweisen, ist eine solche Antragsmöglichkeit bei der bescheidmäßigen Anordnung, die fehlenden Ausbildungsstufen binnen einer festgesetzten Frist zu absolvieren, nicht vorgesehen, sodass die von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführten Gründe (Schwangerschaft, Komplikationen und Infektion des Kindes) hier nicht berücksichtigt werden können.

Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass bereits die erste Perfektionsfahrt einige Tage nach der dafür zur Verfügung stehenden Frist, die am 10. Mai 2022 endete, nämlich am 17. Mai 2022 absolviert wurde und, dass auch das Fahrsicherheitstraining samt Verkehrsgruppengespräch ab 10. April 2022 (noch vor der Schwangerschaft) bereits hätten absolviert werden können sowie dass unter optimaler Ausnutzung der zeitlichen Vorgaben die zweite Perfektionsfahrt schon mit Ablauf des 17. August 2022 hätte durchgeführt werden können.

Mit der bescheidmäßigen Vorschreibung der Absolvierung der Mehrphasenausbildung bzw. der noch fehlenden Stufen ist gemäß § 4c Abs. 2 FSG zwingend die Verlängerung der Probezeit um ein Jahr verbunden. Von dieser kann – da der angefochtene Bescheid rechtmäßig war – nicht abgesehen werden. Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist die Verlängerung der Probezeit in den Führerschein einzutragen, weshalb der Beschwerdeführerin aufzutragen war, ihren Führerschein bei der Behörde abzuliefern.
Da die Frist für die Vorlage des Führerscheins an die Rechtskraft des Bescheides gebunden wurde, erübrigte sich eine Neufestsetzung der Frist für die Vorlage des Führerscheins.

Daher ist die Beschwerde im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß